116. Berechnung bes Streitgegenstandswertes bei Ansprüchen aus gegenseitigen Berträgen. Ibentität ber Gegenstände ber Alage und ber Widerklage.

I. Civilsenat. Beschl. v. 5. Juli 1881 i. S. H. (Kl.) w. C. (Bekl.) Beschw.=Rep. I. 23/81.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelssachen.
- II. Oberlandesgericht baselbft.

Grünbe:

"Der Klagantrag war gerichtet auf Bezahlung eines Kaufpreises von M 552,10. Der Beklagte erkannte biesen Anspruch an sich an, wollte aber den Betrag einstweilen retinieren wegen eines Gegenanspruches auf Lieferung von 1200 Betroleumfässern näher bezeichneter Qualität gegen Bezahlung eines Preises von je M 4, indem er diesen Gegen= anspruch zugleich widerklagend geltend machte; er fügte als even= tuellen Widerklagantrag noch den hinzu, den Rläger zur Bezahlung von M 47,90 zu verurteilen, als der Differenz seines eventuell auf M 600 berechneten Schadens wegen Nichtlieferung jener Fässer und ber Rlagesumme, indem er bis zum Belaufe ber letteren eventuell kom= penfieren wollte. Das Urteil bes Landgerichtes fiel völlig zu Gunften bes Beklagten aus, da ber Rläger verurteilt wurde, die 1200 Fässer gegen Rahlung bes vom Beklagten angebotenen Preises und ber Rlage= fumme zu liefern. Da der Kläger nicht lieferte, so fand weitere Berhandlung über den vom Beklagten verlangten Schadensersatz statt, der bann dem Beklagten in Sohe jener M 600 vom Landgerichte 211=

unf Grund des besonderen hamburgischen Retentionsrechtes, welches weiter greift als das gemeinrechtliche. D. E.

gesprochen wurde, indem der Kläger verurteilt ward, dem Beklagten M 47,90 herauszuzahlen. Auf Berufung des Klägers ist dieses Urteil bestätigt worden.

Es handelte sich nun um die Festsetzung des Wertes des Streit= gegenstandes, insofern die Entscheidung über das beim Landgerichte anaebrachte Koftenfestsegungsgesuch des Beklagten von ihr abhängt. Letzterer hat die Gebühren seines Anwaltes von einem Betrage zwischen M 4 300 und M 5 400 berechnet; die erste Kammer des Landgerichtes zu Hamburg für Handelssachen hat in ihrem Beschlusse vom 14. Mai 1881 nur einen Wert von M 1152,10 zu Grunde gelegt; der erfte Civilsenat des hanseatischen Oberlandesgerichtes hat auf sofortige Beschwerde des Beklagten durch Beschluß vom 13. Juni 1881 den Wert bes Streitgegenstandes für die erste Instanz auf M 5 352,10 festgestellt, im übrigen aber die erwähnte Beschwerde verworfen, weil bei der Berufung an das Oberlandesgericht der Streitgegenstand nur noch M 600 betragen habe, insoweit der Beschluß des Landgerichtes also für den Beklagten fogar noch zu günftig ausgefallen sei. Hiergegen hat wieder der Aläger Beschwerde erhoben, mit dem Antrage, den Beschluß des Landgerichtes wieder herzustellen.

Die Beschwerbe erschien im wesentlichen als unbegründet. Beide vorige Instanzen geben davon aus, daß Rlage und Widerklage hier nicht benselben Streitgegenstand betroffen haben und daher nach &. 11 Abs. 1 des Gerichtskoftengesehes, bezw. &. 10 der Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte, beide Gegenstände zusammen zu rechnen seien; sie weichen nur in der Auffassung des Gegenstandes der Widerklage von einander ab, indem das Landgericht als solchen den Schadensersat von M 600, das Oberlandesgericht aber die Lieferung von 1200 Kässern zum Preise von je 4 M und daher einen Wertbetrag von M 4800 ansieht. Dem Oberlandesgerichte war hierin zweifellos beizutreten. Der Antrag des Beklagten in der Widerklage war ganz unzweideutig auf die erwähnte Lieferung gerichtet und die Verpflichtung hierzu vom Rläger bestritten, und wie bei dieser Sachlage barauf etwas ankommen follte, daß der Beklagte einen eventuellen Antrag auf Zusprechung eines Schadensersates von M 600 hinzugefügt hatte, ist nicht abzusehen. Der Hinweis des Klägers auf den &. 3 C.P.D., wonach der Wert des Streitgegenstandes vom Gerichte nach freiem Ermessen festgesett werden foll, verschlägt auch in Verbindung mit der Darlegung, daß sich das Interesse bes Beklagten an der verlangten Lieserung auf nicht mehr als M 600 belaufen habe, nichts. Denn dasjenige, worauf die frei ermessende Prüsung des Gerichtes sich richten soll, ist eben nicht das Interesse bes Antragstellers, sondern der mit demselben keineswegs identische Streitgegenstandswert, und dieser bestimmt sich bei Ansprüchen aus gegenseitigen Verträgen nach der gesorderten Leistung ohne Abzug für die aufzuwendende Gegenseistung, wie dies auch nach dem früheren gemeinen Prozesechte sür die Verechnung der Appellationssumme allgemein angenommen war;

voll. Wetell, Civilprozeß (3. Aufl.) §. 54, S. 717 flg. wobei dann übrigens im Zweisel das richterliche Ermessen passend an dem Belause der in Geld verabredeten Gegenleistung ohne weiteres auch dann festhält, wenn die andere Leistung — wie hier — den Streitzgegenstand bildet. Daß die Civilprozeßordnung ganz auf diesem Standpunkte verblieben ist, geht insbesondere noch aus der Bestimmung des §. 8 über die Wertsberechnung bei gewissen Pachtz und Mietstreitigzkeiten hervor.

Es war nun freilich ein Frrtum beiber voriger Gerichte barin zu erkennen, daß sie hier den Gegenstand der Rlage und den der Widerklage überhaupt getrennt aufgefaßt und daher beide als zwei ver= schiedene Gegenstände zusammengerechnet hatten. In Wirklichkeit war der Gegenstand der Rlage hier ganz in dem der Widerklage ent= halten. Der Klaganspruch an sich war gar nicht bestritten und nur die Netentionseinrede wegen des Widerklaganspruches vorgeschützt wor= ben. Der Klaganspruch hatte baber hier für die Wertberechnung ebensowenig selbständige Bedeutung, wie nach dem in &. 6 C.B.D. aner= kannten Grundsate eine solche einem Pfandrechte, welches neben der perfönlichen Forderung, wofür das Pfand haften foll, geltend gemacht ware, zukommen würde. Der wahre Wert des Streitgegenstandes in erster Instanz beschränkte sich mithin auf die für die 1200 Kässer an= zusetzenden M 4800, ohne Hinzurechnung der Rlagesumme von M 552,10. Insoweit war allerdings auf die Beschwerde des Rlägers der angesoch= tene Beschluß abzuändern, indessen ohne daß damit für den Kläger praktisch etwas gewonnen wäre, weil die Wertklasse dieselbe bleibt."